



Stand: 14.08.2019

## **Merkblatt für Teilnehmer / Gruppen eines Faschingsumzuges** **innerhalb des Landkreises Dillingen a.d. Donau**

### **1. Fahrzeuge bzw. Faschingswagen:**

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.

An den Faschingsumzügen dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die

- amtlich zugelassen sind oder
- über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.

Zusätzlich dürfen die Faschingswagen inkl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein.

Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:

Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m / 16,50 m (bei Einhaltung des Kurvenlaufverhaltens)

Züge (LKW mit Anhänger oder Traktor mit Anhänger): 18,00 m / 18,75 m (bei Einhaltung der o.g. Teillängen)

Das Vorbaumaß (waagerechter Abstand zwischen dem Lenkradmittelpunkt und dem am weitesten vorn befindlichen Teil von Frontanbaugeräten) darf nicht mehr als 3,50 m betragen.

Faschingswagen, die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen, die wesentlich verändert wurden oder die oben genannten zulässigen Maße bzw. die gesetzlich zulässigen Gewichte überschreiten, dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde. Das Vorbaumaß darf trotzdem nicht mehr als 3,50 m betragen. Sollte ein solches Gutachten nicht vorliegen, darf mit dem Faschingswagen am Umzug nicht teilgenommen werden. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Zu- und Abfahrt zu / von Faschingsumzügen ist bei Überschreitung der vorgenannten zulässigen Maße oder Gewichte nicht zulässig (keine Teilnahme am öffentlichem Straßenverkehr) und darf mit dem o.g. Sachverständigengutachten alleine nicht erfolgen. In diesen Fällen ist für die Zu- und Abfahrt ein Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO von der Technischen Überwachungsstelle (TÜV) erforderlich. Mit diesem Gutachten ist bei der Regierung der Oberpfalz eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zu beantragen. Sollte die Regierung der Oberpfalz die erforderliche Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO nicht mit einschließen können, ist die Erlaubnis nach dem Erhalt der Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO bei dem jeweils zuständigen Landratsamt, unter Angabe der jeweiligen Fahrstrecken, zu beantragen.

Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z.B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung – FZV) ist für Fahrzeuge, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden, eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.

Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58

StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild). Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

## **2. Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen:**

Die Umzugswagen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

Für jedes Fahrzeug ist (neben dem Fahrer) eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbesondere auf die Lastverteilung während der (Kurven)Fahrten zu achten hat.

Angemessene Zeit vor und während des Umzuges ist es jedem Fahrzeugführer, den Aufsichts- und Begleitpersonen untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

Zur Vermeidung von Unfällen muss je Rad während der Umzüge eine Begleitperson neben der Zugmaschine und dem Faschingswagen hergehen, die nüchtern und eindeutig **durch eine Warnweste (gem. DIN EN 471:2003+A1:2007 bzw. der EN ISO 20471:2013) als Begleitperson erkennbar** sein muss. Die Begleitpersonen sollen die Zuschauer und Teilnehmer auf mögliche Gefahren aufmerksam machen.

## **3. Lautsprecher:**

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur 1 Stunde vor dem Umzug, während des Umzugs und längstens 1 Stunde nach Umzugsende in Betrieb gesetzt werden (jedoch nicht während der An- bzw. Abfahrten) und dürfen eine Lautstärke von max. 95 dB(a) nicht überschreiten.

Während des Umzugs ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten.

Ein Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Faschingswagen ist nicht zulässig.

## **4. Sonstiges:**

Aus Sicherheitsgründen ist das Werfen von Süßigkeiten, Flaschen, Konfetti, Blumen, Rußpartikeln u. ä. während des Umzuges verboten. Es ist untersagt, von den Fahrzeugen herab Getränke jeglicher Art an Zuschauer und Teilnehmer zu verabreichen.

Personen dürfen nur während des Umzuges, jedoch nicht während der An- und Abfahrten, auf den Faschingswagen befördert werden. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen.

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.

Auf den Faschingswagen dürfen, in Behältern oder Flaschen, keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gase, zum Nachtanken oder Wechseln, mitgeführt werden. Ein Nachtanken bzw. Wechseln ist während der Veranstaltung (= Aufstellung, Umzugsverlauf und Anschlussveranstaltung) untersagt.

Bei Einsätzen von Fahrzeugen mit Blaulicht ist unverzüglich anzuhalten. Zudem sind die Musikanlagen stumm zu schalten, sobald ein entsprechendes Einsatzfahrzeug von den Teilnehmern wahrgenommen wird oder Ordnungskräfte dazu auffordern.

Im Zuge der Faschingsumzüge sind die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten. Der Jugendschutz ist ebenfalls zu gewährleisten.

Das Merkblatt ist im Vorfeld der Faschingsumzüge von allen Veranstaltern an die Teilnehmer zu versenden. Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblattes verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.

<b>Als Teilnehmer / Gruppe _____ am Faschingsumzug in</b>		
<b>_____ habe ich von den o.g. Vorgaben (Seite 1 - 3) Kenntnis</b>		
<b>genommen und sichere deren Einhaltung zu.</b>		
<b>Name, Vorname</b> (in Druckbuchstaben)	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>